gemäß § 4 SchülerfahrkostenVO NRW	rkosten für das Schuljahr	
Dies ist ein Erstantrag Folgea	ntrag (Grund ankreuzen):	
	Schuljahr Umzug Änderung der Beförderu	
	el von der Schule:	
	(alte Schule)	
Name der Schülerin / des Schülers	Schule	
Vorname der Schülerin / des Schülers	Die Schule wird besucht seit/ab	
Geburtsdatum	Klasse bzw. Jahrgangsstufe	
Straße und Hausnummer	Nächstgelegene Haltestelle (falls bekannt)	
PLZ und Wohnort, ggf. Stadtteil Informationspflichten: Die vorliegende Verarbeitung von personenbezogenen	Vorstehende Angaben werden bestätigt:	
Daten erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) und e) DSGVO i. V. m § 120 Abs. 1 SchulG NRW		
Weiterführende Informationen bezüglich des Datenschutzes finden Sie unter https://www.lippstadt.de/metanavigation/datenschutz/informationspflichten/ ,		
genauer "Schulangelegenheiten". Sofern es Ihnen nicht möglich ist, die Infor- mationen auf der genannten Seite aufzurufen, oder Sie die Informationspflich-		
ten in Papierform bekommen möchten, sprechen Sie bitte den Fachdienst Schule 02941/980-716 an.	Schulstempel Datum/Handzeichen	
	Für Schülerinnen und Schüler, die eine andere als die	
	nächstgelegene öffentliche Schule der gewählten Schul form besuchen: Die nächstgelegene öffentliche Schule	
Name, Vorname des/der Antragsteller/in in Druckbuchstaben		
(soweit minderjährig, der/die Erziehungsberechtigte/r)		
Telefonnummer* und E-Mail-Adresse* des/der Antragstellers/in	-	
(* freiwillige Angabe) Ich beantrage die Übernahme von Fahrkosten,		
aufgrund der Länge des Fußwegs von der Wohnung zur	wird nicht besucht, weil	
Schule (vgl. Hinweise auf der Rückseite).		
aus anderweitigen Gründen (Bitte in einer Anlage formlos näher darlegen).		
Bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen werden entsprechen	Ld den Regelungen der Schülerfahrkostenverorchnung (SchfkV	
grundsatzlich Deutschlandtickets für die Benutzung öffentlicher Ve gilt deutschlandweit in allen Bussen, Straßenbahnen, Stadt- und U-	rkehrsmittel (Busfahrkarte) ausgegeben. Das Deutschlandticl Bahnen sowie S-Bahnen, Regionalbahnen und Regionalbahren	
se in der 2. Klasse an 365 Tagen im Jahr. Der Fernverkehr und priva	ate Anbieter sind hiervon ausgeschlossen.	
Als Beförderungsmittel für das gesamte Schuljahr kommt fü		
Ausstellung eines Deutschlandtickets für den öffentlichen P Zahlung einer Wegstreckenentschädigung für die Fahrt mit		
jährig auf das Deutschlandticket verzichtet wird (vgl. Hinweise	auf der Rückseite Nr. 4)	
Zahlung einer Wegstreckenentschädigung für die Fahrt mit (nur möglich, wenn ÖPNV-Anbindungen It. SchifkVO unzumutbar, Stellung e. vgl. Hinweise auf der Rückseite Nr. 5 und 6)	dem PKW ines Erstattungsantrages notwendig;	
Sonstiges:		
(Eine Kostenübernahme durch den Schulträger für eine andere Beförderung		

(Eine Kostenübernahme durch den Schulträger für eine andere Beförderungsart wird nur in begründeten Ausnahmefällen gewährt.
Bitte ggf. eine entsprechende Begründung angeben.)

Auf der Rückseite sind zu Ihrer Information allgemeine Hinweise zu den Anspruchsvoraussetzungen im Rahmen der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) und zu den Beförderungsbedingungen zusammengestellt.

Erklärung: Mit meiner Unterschrift nehme ich die umseitigen Informationen zur Kenntnis und erkenne sie an.

	│ □ Ai
Datum, Unterschrift des/der Antragsstellers/in	В
	1

vom Schulträger au	szufüllen:
☐ Anspruch	
Bestellt am	
Ausgabe am	

Hinweise zu den Anspruchsvoraussetzungen im Rahmen der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO)

Die SchfkVO regelt, unter welchen Voraussetzungen der jeweilige Schulträger für seine Schulen Schülerbeförderungskosten übernehmen muss. Hierdurch wird die aus dem Schulgesetz (§ 41 Absatz 1 SchulG NRW) bestehende Pflicht der Erziehungsberechtigten, dass sie selbst dafür Sorge zu tragen haben, dass ihr Kind pünktlich und regelmäßig am Schulunterricht teilnimmt, nicht berührt. Das heißt, dass der Stadt Lippstadt als Schulträger keine Pflicht zur Beförderung obliegt, sondern dass sie lediglich unter gewissen Voraussetzungen (s. u.) die notwendigen Schülerfahrkosten zu übernehmen hat.

1. Anspruchsvoraussetzungen

- ◆ Ein Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten durch den Schulträger besteht in der Regel, wenn der kürzeste Schulweg (Fußweg) in der einfachen Entfernung für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe (Klasse 1 4) mehr als 2 km, für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I (Klasse 5 10) mehr als 3,5 km und für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II (ab Jahrgangsstufe 11) mehr als 5 km beträgt.
- Bei Schülerinnen und Schülern, die nicht die nächstgelegene Schule der gewählten Schulform (Haupt-, Real-, Gesamtschulen oder Gymnasien) besuchen, werden nur die Fahrkosten ersetzt, die zur nächstgelegenen Schule entstehen würden. (Wenn kein Deutschlandticket ausgegeben wird, ist ein Antrag auf Wegstreckenentschädigung unter Vorlage der selbst erworbenen Fahrkarten im Sekretariat der Schule zu stellen. Aus Buchungsgründen wird um zweimalige Antragstellung für das Schuljahr gebeten. Einmal zum Ende des Schulhalbjahres oder Kalenderjahres und einmal zum Ende des restlichen Schuljahres. Gemäß der SchikvO muss der Antrag spätestens innerhalb von 3 Monaten dies ist immer der 31.10. jeden Jahres nach Schuljahresende gestellt werden.)
- Darüber hinaus kann aus gesundheitlichen Gründen, die das Zurücklegen des Schulwegs nicht nur vorübergehend wesentlich beeinträchtigen, eine Übernahme der Schülerfahrkosten gewährt werden. Hier haben der Gesetzgeber und die Rechtsprechung jedoch äußerst enge Grenzen gesetzt. Bitte besprechen Sie dies gegebenenfalls frühzeitig im Vorfeld mit dem Fachdienst Schule unter der unten angegebenen Telefonnummer, damit die eventuell notwendigen (amtsärztlichen) Untersuchungen rechtzeitig vor Beginn der Sommerferien von hier veranlasst werden können und Sie und Ihr Kind frühzeitig Klarheit für das anstehende Schuljahr haben.

2. Art der Kostenerstattung durch den Schulträger

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beförderungsart besteht nach der SchfkVO ausdrücklich <u>nicht</u>. Der Schulträger legt unter Berücksichtigung aller Faktoren (*Preis der Beförderungsart, Ausgleichszahlungen an die Verkehrsträger sowie Verwaltungskosten*) für jeden Einzelfall die für ihn wirtschaftlichste Art der Beförderung nach eigenem Ermessen fest. Das Land hat in der SchfkVO festgelegt, dass dies in der Regel der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) ist. Die anderen Arten der Kostenerstattung – wie die Wegstreckenentschädigung bei Fahrten mit dem privaten PKW und der Schülerspezialverkehr – sind ausdrücklich nachrangig.

3. Deutschlandticket

Für den öffentlichen Personennahverkehr wird den Schülerinnen und Schülern ein digitales Deutschlandticket (Chipkarte oder E-Ticket) in der Schule ausgehändigt.

Die Kosten, die durch den Verlust des Deutschlandtickets entstehen, werden nicht vom Schulträger ersetzt.

Das Deutschlandticket ist nicht übertragbar.

Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler vor Ende des Schuljahres die Schule, so sind die Schule und der Schulträger sofort zu informieren. Der Anspruch der Übernahme der Schülerfahrkosten endet dann im Normalfall mit dem Abgangsdatum der Schülerin bzw. des Schülers und das Deutschlandticket wird inaktiv gesetzt. Bei einem Schulwechsel innerhalb des gleichen Schulträgers müssen die Anspruchsvoraussetzungen neu geprüft werden.

Auch bei einem Umzug muss der Fachdienst Schule durch den Antragsteller unverzüglich unterrichtet werden, damit geprüft werden kann, ob die Anspruchsvoraussetzungen weiterhin vorliegen oder das Deutschlandticket inaktiv zu setzen ist.
Inaktive Deutschlandtickets sollten aus Nachhaltigkeitsgründen über die Schule zurückgegeben werden.

4. Wegstreckenentschädigung bei Fahrten mit dem Fahrrad

Schülerinnen und Schüler, die einen Anspruch auf Übernahme der Schülerfahrkosten durch den Schulträger haben und ganzjährig auf das Deutschlandticket verzichten, erhalten für das Zurücklegen des Schulweges mit dem Fahrrad eine pauschale Wegstreckenentschädigung in Höhe von derzeit 150,00 € pro Schuljahr.

5. Wegstreckenentschädigung bei Fahrten mit dem privaten PKW

Wenn die Möglichkeit der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln nicht besteht oder ein Schülerspezialverkehr für den Schulträger unwirtschaftlich ist, kann die Stadt Lippstadt (ggf. auch in begründeten Ausnahmefällen auf Wunsch der Erziehungsberechtigten) festlegen, dass eine Wegstreckenentschädigung für die Benutzung eines privaten PKW gezahlt wird. Die Entschädigung beträgt 0,13 € je einfache Hin- und Rückfahrt. Bei der erstmaligen Beantragung einer Wegstreckenentschädigung durch die Erziehungsberechtigten muss der begründete (formlose) Antrag vier Wochen vor Schuljahresbeginn eingereicht werden, damit rechtzeitig zum Schuljahresbeginn eine Entscheidung getroffen werden kann. Ein Anspruch auf eine "Taxibeförderung" besteht nach dem Gesetz nicht.

6. Frist für Erstattungsanträge

Wenn kein Deutschlandticket ausgegeben wird, ist ein Erstattungsantrag auf Fahrkostenerstattung, unter Vorlage der selbst erworbenen Fahrkarten, bzw. ein Erstattungsantrag auf Wegstreckenentschädigung im Sekretariat der Schule zu stellen. Aus Buchungsgründen wird um zweimalige Antragstellung für das Schuljahr gebeten. Einmal zum Ende des Schulhalbjahres oder Kalenderjahres und einmal zum Ende des restlichen Schuljahres. Gemäß der SchikVO muss der Antrag spätestens innerhalb von 3 Monaten – dies ist immer der 31.10. jeden Jahres – nach Schuljahresende gestellt werden.

7. Falls Sie weitere Fragen zur Schülerbeförderung haben, wenden Sie sich bitte direkt an den Fachdienst Schule der Stadt Lippstadt unter Telefon 02941 980-716.

Hinweise zu den Beförderungsbedingungen im öffentlichen Personennahverkehr sowie im Schülerspezialverkehr

Die Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (bzw. in Ausnahmefällen des Schülerspezialverkehrs) durch die Kinder erfordert Verhaltensregeln in den Fahrzeugen sowie an den Haltestellen, um eine sichere Beförderung für alle Verkehrsteilnehmer zu ermöglichen. Es wird hiermit darauf verwiesen, dass die Fahrerinnen und Fahrer in den Fahrzeugen das Hausrecht ausüben. Hieraus ergibt sich, dass die Schülerinnen und Schüler den Weisungen der Fahrer Folge zu leisten haben.

Schülerinnen und Schüler, die durch ihr Verhalten die Fahrerin oder den Fahrer oder andere Fahrgäste belästigen oder gefährden oder die Verkehrssicherheit im Fahrzeug in Gefahr bringen, können zeitlich befristet von der Beförderung ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt auch bei Sachbeschädigungen in und am Fahrzeug. Bei wiederholten und/oder ernsthaften Störungen kann es auch zu einem dauerhaften Ausschluss des Kindes durch das Beförderungsunternehmen kommen. Bei Personen- und Sachschäden haften die Erziehungsberechtigten dem Beförderungsunternehmen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Da die Stadt Lippstadt mit der Festlegung der Beförderungsart für das Schuljahr – z. B. durch die Ausgabe der Fahrkarten oder die Beförderung durch einen Schülerspezialverkehr – ihrer Verpflichtung auf Kostenübernahme der Schülerbeförderungskosten für das gesamte Schuljahr nachgekommen ist, haben die Erziehungsberechtigten nach einem Ausschluss ihres Kindes von der Beförderung durch das Unternehmen sodann selbst und auf eigene Kosten dafür Sorge zu tragen, dass ihr Kind pünktlich und regelmäßig am Unterricht oder an sonstigen schulischen Veranstaltungen teilnimmt. Ein Anspruch gegen die Stadt Lippstadt als Schulträger auf Übernahme der Kosten für eine andere Beförderungsart während des befristeten oder auch nach einem dauerhaften Ausschluss von der Beförderung besteht nicht.

Bitte tragen Sie als Erziehungsberechtigte mit dazu bei, dass eine sichere Beförderung aller Kinder gewährleistet werden kann.

Belehrung für Eltern und andere Sorgeberechtigte gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Grundsätzliches

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Schule besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte oder weitere in der Schule tätige Personen anstecken. Außerdem sind gerade Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (möglicherweise mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz (IfSG) vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben.

Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Verbot des Schulbesuchs

Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule gehen darf, wenn

- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird (dies sind beispielsweise Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien; alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor)
- eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann (dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr)
- ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist
- es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis (Magen-Darm-Erkrankung) erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Übertragungswege

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich.

- Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Kontaktinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen).
- Tröpfchen- oder luftübertragene Infektionen sind zum Beispiel Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten.
- Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass auch in Schulen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen.

Ärztliche Beratung

Wir bitten Sie daher, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihrer Haus- oder Kinderärztin oder Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (zum Beispiel bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen). Die Ärztin oder der Arzt wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Schule nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) verbietet.

Benachrichtigung der Schule und weiteres Vorgehen

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Mitschülerinnen und -schüler, Lehrkräfte oder weitere in der Schule tätige Personen angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern und anderen Sorgeberechtigten der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatmungsluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Mitschülerinnen und -schüler, Lehrkräfte oder weitere in der Schule tätige Personen anstecken. Im Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist deshalb vorgesehen, dass die "Ausscheider" von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in die Schule gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreg er schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Wann ein Schulbesuchsverbot für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes, aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt o- der Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Schutzimpfungen

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, Röteln, Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Haus- oder Kinderärztin bzw. Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt.

10-44 Nr. 2.1

Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern (VO-DV I)

Vom 14, Juni 2007 geändert durch Verordnung vom 9. Februar 2017 (SGV. NRW. 223)

Aufgrund des § 122 Abs. 4 des Schulgesetzes (SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278), wird mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags verordnet:

§ 1 Zulässigkeit der Datenverarbeitung, Datensicherheit

(1) Schulen und Schulaufsichtsbehörden sind gemäß § 120 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 in Verbindung mit § 3 SchulG, im Übrigen nach den allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften, berechtigt und verpflichtet, personenbezogene Daten

- 1. der Schülerinnen und Schüler,
- 2. der Eltern gemäß § 123 SchulG
- 3. der Verpflichteten gemäß § 41 SchulG

in Dateien und/oder Akten zu verarbeiten, soweit diese Verordnung oder andere Rechtsvorschriften dies zulassen.

(2) Die zur Verarbeitung zugelassenen Daten sind in den Anlagen genannt. Die nicht für die automatisierte Datenverarbeitung zugelassenen Daten sind in den Anlagen besonders gekennzeichnet. Sofem die Erfülung der übertragenen Aufgaben die Verarbeitung von in den Anlagen nicht genannten Daten im Einzelfall erforderlich macht, gelten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften. Die Zulässigkeit der Verarbeitung erstreckt sich auch auf in der Anlage nicht genannte Daten, soweit sie aus den in den Anlagen genannten Daten gebildet oder abgeleitet werden und zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Die Verarbeitung umfasst auch die Auswertungen von Daten, die zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

(3) Für die Schule stellt die Schulleiterin oder der Schulleiter, für die Schulaufsichtsbehörde die Leiterin oder der Leiter der Behörde durch technische oder organisatorische Maßnahmen sicher, dass der Schutz der verarbeiteten Daten gemäß § 10 DSG NRW gewährleistet ist und die Löschungsbestimmungen eingehalten werden. Die Zuständigkeit der gemäß § 1 Abs. 6 VO-DV II bestellten behördlichen Datenschutzbeauftragten (§ 32 a DSG NRW) besteht auch für die Kontrolle der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in Bezug auf die Daten der Schülerinnen, Schüler und Eltern.

§ 2 Verfahren der automatisierten Datenverarbeitung

(1) Die automatisierte Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist zulässig auf ADV-Arbeitsplätzen und in Netzwerken, die für Verwaltungszwecke eingerichtet sind, auf sonstigen schulischen ADV-Anlagen und in sonstigen Netzwerken, wenn jeweils über die Konfiguration die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit, Authentizität, Revisionsfähigkeit und Transparenz gemäß § 10 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen gewährteistet sind. Insbesondere ist sicherzustellen, dass Berechtigte nur Zugang zu personenbezogenen Daten erhalten, die für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten von Schülerinnen und Schülern in privaten ADV-Anlagen von Lehrerinnen und Lehrern für dienstliche Zwecke bedarf der schriftlichen, ein Verfahrensverzeichnis gemäß § 8 DSG NRW enthaltenden Genehmigung durch die Schulleiterin oder den Schulleiterin oder den Schulleiter. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Verarbeitung der Daten nach Art und Umfang für die Erfüllung der schulischen Aufgaben erforderlich ist und ein angemessener technischer Zugangsschutz nachgewiesen wird. Die für die Verarbeitung zugelassenen Daten ergeben sich aus der Anlage 3. Für die nach Satz 1 genehmigte Verarbeitung personenbezogener Daten in privaten ADV-Anlagen ist die Schule öffentliche Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Satz 3 DSG NRW. Die Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, der Schulleiterin oder dem Schulleiter alle Auskünfte zu erteilen, die für die datenschutzrechtliche Verantwortung ergenderlich sind

(3) Die Schulen und Schulaufsichtsbehörden sind berechtigt, unter Beachtung der Voraussetzung des § 11 DSG NRW die Datensicherheit gewährleistende und zuverlässige Institutionen mit der Verarbeitung ihrer Daten zu beauftragen. Die Datenverarbeitung im Auftrag ist nur zulässig nach Weisung der Schule oder der Schulaufsichtsbehörden und ausschließlich für deren Zwecke.

$\S\ 3$ Datenerhebung, Berichtigung, Auskunft, Einsicht in Akten

(1) Die in § 1 Abs. 1 genannten Personen sind bei der Erhebung personenbezogener Daten zur Auskunft verpflichtet, soweit es sich um Daten handelt, die in den Anlagen aufgeführt sind.

(2) Nicht in den Anlagen aufgeführte Daten dürfen nur erhoben werden, wenn die oder der Betroffene eingewilligt hat. Die Einwilligung ist schriftlich gegenüber der Schulleitung zu erklären. Sofern dies wegen besonderer Umstände angemessen ist, kann die Einwilligung ausnahmsweise in elektronischer Form erfolgen. Dabei sind die Grundsätze des § 13 Absatz 2 des Telemediengesetzes vom 26. Februar 2007 (BGBI. I S. 179), das zutetzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2016 (BGBI. I S. 176G) geändert worden ist, zu erfüllen. Auch mit Einwilligung dürfen unzumutbare, nicht zweckdienliche oder sachfremde Angaben nicht erhoben werden.

(3) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind.

(4) Die in § 1 Abs. 1 genannten Personen sind mit den Einschränkungen des § 120 Abs. 7 SchulG berechtigt, Einsicht in die sie betreffenden Unterlagen zu nehmen und Auskunft über die sie betreffenden Daten und die Stellen zu erhalten, an die Daten übermittelt worden sind.

§ 4 Datenbestand in der Schule

(1) Bei der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers legt die Schule ein Schülerstammblatt an.

(2) In das Schülerstammblatt sind aufzunehmen:

- die Personaldaten der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 3 genannten Personen (Individualdaten) gemäß Abschnitt A Nr. I der Anlage 1,
- die Information zur schulischen Laufbahn der Schülerin oder des Schülers (Organisations- bzw. Schullaufbahndaten) gemäß Abschnitt A Nr. II der Anlage 1,
- die Angaben über den individuellen Leistungsstand der Sch ülerin oder des Schülers (Leistungsdaten) gemäß Abschnitt B der Anlæge 1.
- die für die einzelnen Schulformen oder Schulstufen benötigten zusätzlichen Informationen (schulform- oder schulstufenspezifische Zusatzdaten) gemäß Abschnitt C der Anlage 1.
- (3) Für die Anlage des Schülerstammblattes ist die Schulleiterin oder der Schulleiter verantwortlich. Das Schülerstammblatt wird in einfacher Ausfertigung geführt, bei automatisierter Verarbeitung zusätzlich in Papierausfertigung.
- (4) Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer, im Kurssystem der gymnasialen Oberstufe die Jahrgangsstufenleitung (die Beratungslehrerin oder der Beratungslehrer), sorgt für die Aktualität des Schülerstammblattes und erledigt die damit zusammenhängenden Aufgaben. Eintragungsberechtigt sind daneben die Mitglieder der Schulleitung und in besonderen Fällen weitere von der Schulleiterin oder dem Schulleiter benannte Personen.
- (5) Neben dem Schülerstammblatt führt die Schule in Papierausfertigung die in der Anlage 2 aufgeführten Dateien und Akten (sonstiger Datenbestand); eine Verarbeitung in ADV-Anlagen ist mit den Einschränkungen des § 1 Abs. 2 zulässig.
- (6) Das Schülerstammblatt und der sonslige Datenbestand können von allen Lehrerinnen und Lehrern der Schülerin oder des Schülers, der Beratungslehrerin oder dem Beratungslehrer. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern sowie Studienreferendarinnen und Studienreferendaren eingesehen werden, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben dieser Personen erforderlich ist. Die Genehmigung erteilt im Einzelfall oder generell die Schulleiterin oder der Schulleiter. Das Recht auf Einsichtnahme durch Schulaufsichtsbeamtinnen und Schulaufsichtsbeamte im Rahmen ihrer Aufgaben bleibt unberührt.

§ 5 Allgemeine Bestimmungen für die Übermittlung von Daten

(1) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an öffentliche Stellen oder an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs richtet sich nach § 120 Abs. 5 SchulG.

(2) Die Datenübermittlung kann schriftlich, mündlich, automatisiert oder auf Datenträgern erfolgen. Datenträger, die versandt werden, dürfen personenbezogene Daten nur enthalten, soweit diese für die Empfängerin oder den Empfänger bestimmt sind. Eine automatisierte Datenübermittung kann auch über eine gemeinsam genutzte informationstechnische Basis-Infrastruktur erfolgen, sofem die technischen und organisatorischen Sicherheitsanforderungen des § 10 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen erfüllt werden. Eine Datenübermittlung auf Datenträgern bedarf einer Verschlüsselung nach dem aktuellen Stand der Technik. Automatisierte Verfahren, die die Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf ermöglichen, sind unzulässig.

(3) Das für die Schule zuständige Ministerium kann zum Zwecke der einheitlichen Erfüllung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die

- 1. zur Übermittlung von Daten einzusetzende Hard- und Software,
- zur Übermittlung von Daten einzusetzenden Verfahren,
- Maßnahmen und Verfahren zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen auf dem Übermittlungswege

Rahmenbedingungen schaffen oder im Einvernehmen mit den Schulträgern den Einsatz bestimmter Hardware, Software, Maßnahmen oder Verfahren vorschreiben.

§ 6 Datenübermittlung bei einem Schulwechsel

(1) Bei einem Schulwechsel übermittelt die abgebende Schule der aufnehmenden Schule personenbezogene Daten aus dem Schülerstammblatt und dem sonstigen Datenbestand, soweit die Daten für die weitere Schulausbildung der Schülerin oder des Schülers erforderlich sind. Entsprechendes gilt bei der Kooperation von Schulen. Die Unterlagen selbst verbleiben bei der abgebenden Schule.

- (2) Folgende Daten werden übermittelt:
- Individualdaten der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 3 genannten Personen (Anlage 1, Abschnitt A, Nr. I),
- Daten über den sonderpädagogischen Förderbedarf und die sonderpädagogische Förderung (Anlage 1, Abschnitt C, Nr. IV) sowie über gesundheitliche Beeinträchtigungen und/oder körperliche Behinderungen (Anlage 1, Abschnitt A, Nr. II, Ziffer 13), soweit für Schülerinnen und Schüler eine besondere schulische Betreuung in Betracht kommt,
- Daten über Schulbesuchszeiträume, über die bisher besuchten Schulen und Klassenwiederholungen (mit Gründen),
- Daten über erreichte Schul- oder Ausbildungsabschlüsse sowie Einzelinformationen, die für die neu begonnene Schullaufbahn unerfässlich sind (z.B. bisheriger Fremdsprachen- und naturwissenschaftlicher Unterricht, die Kurswahl und Leistungsergebnisse ab Jahrgangsstufe 11¹ der gymnasialen Oberstufe),
- eine Zweitschrift des letzten Zeugnisses oder bei der Anmeldung für die weiterführende Schule auch des Halbjahreszeugnisses.

Die Eltern sind von der abgebenden Schule über die Übermittlung der Daten gemäß Nummer 2 zu unterrichten.

(3) Die Übermittlung der Daten nach Absatz 2 kann auch schon bei der Anmeldung erfolgen.

§ 7 Datenübermittlung zum Zwecke der Schulpflichtüberwachung

- (1) Zur Überwachung der Schulpflicht übermittelt die abgebende Schule der aufnehmenden Schule personenbezogene Daten schulpflichtiger Schülerinnen und Schüler sowie in § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannter Personen nach Maßgabe der Absätze 2, 3 und 5. Die aufnehmende Schule übermittelt der abgebenden Schule die Aufnahmeentscheidung. Die Überwachung der Schulpflicht obliegt solange der abgebenden Schule, bis ihr die Aufnahme durch die aufnehmende Schule übermittelt wurde.
- (2) Zur Überwachung der Schulpflicht werden der aufnehmenden Schule folgende Daten der Betroffenen übermittelt:
- 1. Name, Vorname, Geburtsname,
- 2. Geburtsdatum, -ort und -land,
- 3. Geschlecht,
- 4. Staatsangehörigkeit,
- 5. Erreichbarkeit,
- Name und Erreichbarkeit der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten Personen.
- 7. Schülemummer/Nummer des Gesamtschülerverzeichnisses,
- 8. Datum der ersten Einschulung,
- 9. Klasse/Jahrgang,
- 10. Angaben zu Schulbesuch/Schulversäumnis.
- (3) Zur Überwachung der Schulpflicht in der Sekundarstufe II werden der aufnehmenden Schule neben den Daten des Absatzes 2 folgende Daten der Betroffenen übermittelt:
- Angaben zur bisherigen Schulbildung und zur zuletzt besuchten Schule
- Angaben zur angestrebten Ausbildung, insbesondere Angaben zur Berufsausbildung, zum Praktikanten- oder Arbeitsverh\u00e4ltnis.
- (4) Zur Überwachung der Schulpflicht in der Sekundarstufe II werden dem Ausbildungsbetrieb folgende Daten der Betroffenen übermittelt:
- 1. Name, Vorname, Geburtsname,
- Geburtsdatum,
- 3. Geschlecht,
- Erreichbarkeit,
- Angaben zu unentschuldigten Schulversäumnissen.
- (5) Soweit erforderlich werden im Rahmen der Überwachung der Pflicht zum Besuch des Berufskollegs oder einer anderen Schule der Sekundarstufe II in den Fällen des Abgangs von der Schule und des Schulwechsels folgende Daten von der abgebenden Schule auch dem Schulträger zur Koordinierung des Übergangs in das Berufskolleg, in ein Berufsausbildungsverhältnis oder in eine andere Schule der Sekundarstufe II übermittelt:
- 1. Name, Vorname, Geburtsname,
- 2. Geburtsdatum, -ort und -land,
- 3. Geschlecht,
- 4. Erreichbarkeit,
- Name und Erreichbarkeit der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten Personen.
- § 8 Datenübermittlung zum Zwecke der Schulgesundheitspflege
- (1) Zur Durchführung von Maßnahmen der Schulgesundheitspflege übermittelt die Schule der unteren Gesundheitsbehörde personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern sowie den Eltern.
- (2) Folgende Daten der Betroffenen werden übermittell:
- 1. Name, Vorname,
- 1) jetzt: Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe

- 2. Geburtsdatum -ort und -land
- 3. Geschlecht,
- Erreichbarkeit.
- 5. Name, Vorname und Erreichbarkeit der Eltern

9 9 Aufbewahrung, Aussonderung, Löschung u nd Vernichtung der Dateien und Akten

- (1) Für personenbezogene Daten, die nach dieser Verordnung in Dateien gespeichert oder in Akten aufbewahrt werden, gelten folgende Fristen:
- Zweitschriften von Abgangs- und Abschlußzeugnissen

50 Jahre

2. Schülerstammblätter

20 Jahre 10 Jahre

 Zeugnislisten, Zeugnisdurchschriften, (soweit es sich nicht um Abgangs- und Abschlußzeugnisse handelt), Unterlagen über die Klassenführung (Klassenbuch, Kursbuch), Akten über Schülerprüfungen

4. alle übrigen Daten

5 Jahre

Tabelle 1: Aufbewahrungsfristen Schülerdaten

Die Aufbewahrungsfristen beginnen mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Akten oder Dateien abgeschlossen worden sind, jedoch nicht vor Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Schulpflicht endet, sofern nichts anderes bestimmt ist

- (2) Sind die Daten nach Absatz 1 in öffentlichen ADV-Anlagen Oder auf Datenträgern gespeichert, gelten die Aufbewahrungsfristen entsprechend. Für in privaten ADV-Anlagen gespeicherte Daten (§ 2 Abs. 2) beträgt die Aufbewahrungsfrist ein Jahr. Sie beginnt abweichend von Absatz 1 mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Schülerin oder der Schüler von der Lehrer nicht mehr unterrichtet wird.
- (3) Akten und Dateien, deren Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind, sind mit Ausnahme der Dateien nach § 2 Abs. 2 dem zuständigen Archiv zur Übernahme anzubieten. Akten und Dateien, die nicht durch ein Archiv übernommen werden, sind zu vernichten oder zu löschen.
- (4) Zur Führung der Schulchronik (Daten zur Schulgeschichte) dürfen Schulen die folgenden personenbezogenen Daten von Schülerinnen und Schülern zeitlich unbefristet verwenden:
- 1. Name, Geburtsname, Vorname, Geschlecht,
- 2. Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland,
- Anschrift,
- 4. Daten über die Dauer des Besuchs der Schule.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als nach § 3 Abs. 1 zur Auskunft Verpflichteter
- 1. keine.
- 2. unrichtige oder
- unvollständige

Auskunft erteilt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs, 1 Nr. 1 des Ge setzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bezirksregierung.

§ 11 In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

- Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.²
- (2) Die Auswirkungen dieser Verordnung werden nach einem Erfahrungszeitraum von fünf Jahren durch die Landesregierung überprüft. Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist an dieser Überprüfung zu beteiligen. Die Landesregierung unterrichtet den Landtagsausschuss für Schule und Weiterbildung über das Ergebnis der Prüfung.

Nachfolgend finden Sie die Anlagen zur VO-DV I:

Anlage 1

(vgl. § 4 Abs. 2, § 6 Abs. 2 Nr. 1, 2)

Abschnitt A Individual- und Organisationsdaten

I. Grunddaten

Individualdaten der Person nach § 1 Abs. 1 Nummer 1 VO-DV I

- 1.1 Schülernummer/Nummer des Gesamtschülerverzeichnisses
- 1.2 Name, Geburtsname
- 1.3 Vomame

Tabelle 1: Anlage 1

Die Verordnung ist am 5. Juli 2007 (GV. NRW. 14/07 S. 220) in Kraft getreten. Satz 2 (Aufhebung der alten VO-DV I) ist hier nicht abgedruckt. Die letzte Anderung ist mit Datum vom 01.03.2017 (GV.NRW. S. 282) in Kraft

- 1.4 Erreichbarkeit: Anschrift Wohnsitz, Anschrift Postzustellung, Telefon, Fax¹, private E-Mail-Adresse¹, schulische E-Mail-Adresse 15
- Geburtsdatum, -ort und -land; Jahr des Zuzugs 1.6
- Konfession: Art, Angabe auf Zeugnis 17
- Staatsangehörigkeit(en) 1.8
- Migrantenstatus, Anzahl der im Ausland geborenen Elternteile 1.9
- 1.10 Muttersprache
- gesprochene Sprache in der Familie 1.11
- BaFöG: Beginn, Ende, Umfang 1.12
- Foto1 1.13
- 1.14 Notfallinformationen1:
- 1.14.1: Art des Notfalls: Stichwort, Kurzinfo
- 1.14.2: Wichtige Person oder Institution: Name, Vorname, Bezeichnung, Erreichbarkeit: Anschrift Wohnsitz, Anschrift Arbeitsplatz, Telefon, Fax, E-Mail

Individualdaten der Person nach § 1 Abs.1 Nummer 2 VO-DV I

- Name Vorname 2.1
- Status (Eltern, Vormund, etc.) 22
- Staatsangehörigkeit 23
- 2.4 Geburtsland Vater
- Gebudsland Mutter 25
- Erreichbarkeit: Anschrift Wohnsitz, Anschrift Postzustellung, Telefon, Fax^1 , $\operatorname{E-Mail}^1$ 2.6
- Erreichbarkeit am Arbeitsplatz: Telefon¹, E-Mail¹ 2.7

Individualdaten der Person nach § 1 Abs. 1 Nummer 3 VO-DV I

- Name Vomame 3 1
- 3.2 Status
- Erreichbarkeit: Anschrift Wohnsitz, Anschrift Postzustellung, Te-3.3 lefon, Fax1, E-Mail
- Erreichbarkeit am Arbeitsplatz: Telefon¹, E-Mail¹ 34

II. Organisations-(Schullaufbahn-)daten

- erste Einschulung: Datum, Art 1.
- Aufnahme: Datum, Art 2
- bisherige Bildungsgänge/Ausbildungen: Beginn, Ende, Typ, Verlauf, Prüfung, Abschluss 3.
- bisherige Schulen/Ausbildungsstätten: 4. Beginn, Ende, Name, Typ, Gliederung, Nummer, Reformpädagogik, Erreichbarkeit: Anschrift Postzustellung, Telefon, Fax. E-
- derzeitiger Bildungsgang: Beginn, Ende, Typ 5
- Klassenlehrerin, Klassenlehrer, Beratungslehrerin, Beratungs-6. lehrer; Stellvertretungen: Beginn, Ende, Art, Name
- Entlassung: Datum, Art, Art und Inhalt des Entlassungsdoku-7. ments, Aushändigungsvermerk
- Überweisung: Datum; Name, Nummer, Erreichbarkeit der auf-8. nehmenden Schule: Anschrift Postzustellung, Telefon, Fax, E-Mail
- Befreiung und Ausschluss vom Unterricht: Beginn, Ende, Art, 9
- Teilnahme am Unterricht: 10 Beginn, Ende, Art, Umfang, Verlauf, Leitung, Fehlzeiten: Art, Um-
- Teilnahme an zusätzlichen Veranstaltungen der Schule, Pro-11. grammen und Organisationsformen: Beginn, Ende, Art, Umfang
- Praktikum: Beginn, Ende, Art, Umfang, Ausbildungsstätte, Er-12. reichbarkeit
- gesundheitliche Beeinträchtigung und/ oder körperliche Behinderung (soweit nach § 57 Absatz 1SchulG notwendig)²: Beginn, Ende, Art, Umfang 13.
- Schülerfahrkosten: Beginn, Ende, Art, Verbindung, Erstattung, 14. Bewilligungszeitraum
- Befreiung Eigenanteil Lernmittel: Beginn, Ende 15.
- Bescheinigung, Zeugnis: 16. Datum, Art, Inhalt
- Funktion der Personen nach § 1 Abs. 1 Nummer 1 und 2 VO-DV I 17.
- Mandat in Mitwirkungsorganen: Beginn, Ende, Art 17.1
- sonstige schulbezogene Funktionen: Beginn, Ende, Art 17.2
- Beurlaubung: Beginn, Ende, Grund 18.
- 19. Schulversäumnis:
- Beginn, Ende, Grund 19.1

Tabelle 1: Anlage 1 (Forts.)

- 19.2 Benachrichtigung zur Schulpflichtüberwachung: Datum, Verpflichteter, Art. Bekanntgabe
- . Vorsorgeuntersuchung: Datum, Art, Ergebnis², nächste 20.
- 21. Stundenplan der Person nach § 1 Abs 1 Nummer 1 VO-DV I

Abschnitt B

Leistungsdaten

- Stand des Lernprozesses, Bescheinigungen (§§ 4B, 49 1. SchulG):
- 1.1 Datum, Art, Note, Bewertung, Leistungsbericht
- Fach/Kurs/Lernbereich, Kursart, Fachlehrerin/Fachlehrer 1.2 Fehlzeiten: Art, Umfang
- 13 Bemerkung, Bericht: Datum, Art, Inhalt
- 1.4 Feststellungsprüfung in einer Fremdsprache: Datum, Sprache
- Versetzungsverfahren (§ 50 SchulG): Dalum, Art, Inhalt, Bekanntgabe 2.
- 3. Konferenz: Datum, Art, Ergebnis, Bekanntgabe
- Prüfung: Datum, Art, Verlauf, Teilergebnis, Gesamtergebnis, 4.
- Ergebnis von Lernstandserhebungen und Vergleichsarbeiten gemäß §§ 3, 120 Abs. 3 SchulG: Datum, Art, Ergebnis 5.
- Ergebnis der Grundschulempfehlung gemäß § 11 Abs. 4 SchulG (jetzt: § 11 Absatz 5 SchulG): Datum, Ergebnis 6.

Abschnitt C

Schulform- oder schulstufenspezifische Zusatzdaten

I. Grundschule

- 1. Vorschulische Beratung und Förderung (§ 36 SchulG): Beginn, Ende, Art, Einrichlung, Erreichbarkeit
- 2. Beginn der Schulpflicht (§ 35 SchulG):
- vorzeitiger Beginn 21
- Zurückstellung 2.2
- Beginn, Ende; Anrechnung auf Dauer der Schulpflicht
- 2.3 schulärztliches Gutachten:
- Datum, Ergebnis
- Sprachfeststellung (§ 36 Abs. 3 SchulG): 3. Datum, Ergebnis

II. Gymnasiale Oberstufe

- Bildungsgang: Kurswahl Sekundarstufe II, Erfüllung der Zulas-1. sungsvoraussetzungen und der Zulassungsvoraussetzungen für die Abiturprüfung: Datum, Art, Fach, Leistungsbewertung
- 2. Weitere Berechtigungen (z.B. Latinum, Graecum etc.): Daturn, Art

III. Berufskolleg

- 1. Ausbildung
 - Ausbildungsberuf, Berufsfeld, Fachrichlung
- 2. Ausbildungsbetrieb Name, Ausbildungsstätte, Ausbilder, Erreichbarkeit: Anschrift Postzustellung, Telefon, Fax, E-Mail
- 3. Organisation der Ausbildung
- Beginn, Ende, Ausbildungszeiten, Verlauf
- frühere Berufsausbildung Ausbildungsberuf, Berufsfeld, Fachrich-4. tung, Abschluss
- 5. Organisation des Berufsschulunterrichts Beginn, Ende, Art, Umfang
- nach dem Berufsbildungsgesetz zuständige Stelle Name, Erreichbarkeit: Anschrift Postzustellung, Telefon, Fax¹, E-Mail¹ 6
- 7. die unter C II. genannten Daten dieses Katalogs

IV. Förderschule

sowie allgemeine Schule mit sonderpädagogischer Förderung

Entscheidung über den sonderpädagogischen Förderbedarf: Datum, Art, Förderdauer, Förderort, Förderplan, Förderumfang, Daturn und Ergebnis² des zugrunde liegenden Gutachtens

Tabelle 1: Anlage 1 (Forts.)

- Angabe freiwillig und jederzeit widerrufbar
 Daten, die ausschließlich zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule und den hierbei entstehenden Beurteilungen beziehungsweise notwendigen Dokurmenta-tionen automalisiert verarbeitet werden dürfen. Medizinische Gutachten und Atteste and hiervon ausgenommen und dürfen nicht automalisiert verarbeitet werden. Auswirkungen der Daten dürfen durch maßnahmebezogene Entscheidungsbegriffe, eine Zahl oder Pro-zenlangabe automatisiert verarbeitet werden.

Anlage 2 (vgl. § 4 Abs. 5)

Sonstiger Datenbestand

I. Obligatorische Dokumentationen

- das Klassenbuch, die ergänzenden Kurshefte für die Wahlpflichtbereiche und die Kurse mit Fachleistungsdifferenzierung der Sekundarstufe I sowie die Kurshefte der gymnasialen Oberstufe mit folgenden Angaben:
 Bezeichbung der Klasse oder des Kurses Namen der Lehr-
 - Bezeichnung der Klasse oder des Kurses, Namen der Lehrkräfte unter Nennung der Fächer, Namen der Schülerinnen und
 der Schüler einschließlich evtl. schulischer Funktionen, Namen der
 oder des Vorsitzenden der Klassenpflegschaft oder Jahrgangsstufenpflegschaft und der Stellvertretung, Telefonnummern und
 Anschrift(en), unter denen die Eltern erreichbar sind, soweit
 diese nicht widersprochen haben, die von volljährigen Schülerinnen und Schülem angegebene Kontaktadresse, Nachweise
 zum Unterricht, Vermerk über Schulversaumnisse, Verspätungen
 und besondere (z.B. im Hinblick auf Maßnahmen gemäß § 53
 SchulG relevante) Vorkommnisse im Unterricht
- 2. Liste der schriftlichen Arbeiten und deren Ergebnisse
- Prüfungsakten (Zulassungs- und Prüfungslisten, Prüfungsniederschriften usw.)
- Vermerke über erteilte Schulbescheinigungen für Anträge auf Schülerfahrkostenübernahme, Ausbildungsförderung; Lehr- und Lemmittelausgabe usw. einschließlich der zur Bearbeitung erforderlichen Einzeldaten
- 5. Mitteilungen über Schülerunfälle an die Unfallkasse NRW

II. Weitere Informationssammlungen

- die Schülerakte (Schülerbegleitmappe), die ergänzend alle die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler betreffenden Vorgänge enthält (z.B. Zeugniszweitschriften, Schriftverkehr zu Schulpflichtverletzungen, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, Vermerke über erteilte Schulbescheinigungen, Schülerausweise usw., Ausnahmegenehmigungen, sonderpädagogische Gutachten, Aktenvermerke über Schullaufbahnen)
- die nicht im Schülerstammblatt enthaltenen, getrennt und verschlossen aufzubewahrenden Beratungsunterlagen sonderpädagogischer, medizinischer, psychologischer und sozialer Art, soweit für die Schülerin oder den Schüler eine besondere schulische Betreuung in Betracht kommt¹
- Auflistungen als Auszüge aus bestehenden Sammlungen, um einen Überblick zu erleichtern oder eine Übersicht zu vereinfachen (z.B. zentrale Suchkartei mit den Individualdaten, Anmeldelisten, Arwesenheitslisten, Klassenlisten)
- Notenliste (Notenbuch der Lehrkraft) mit Einzelnoten oder ggf. Teilleistungsnoten je Fach/Kurs: Klassenarbeiten, Kursarbeiten, Klausuren; Ergebnisse der sonstigen Mitarbeit mit Noten bzw. Punktbewertung sowie Aufzeichnungen zum Arbeits- und Sozialverhalten
- Notenspiegel der Klasse/Jahrgangsstufe, Schulstufe; Zensurenliste
- 6. zusätzliche Daten:
- 6.1 Mandat der Eltern in Mitwirkungsorganen nach dem Schulmitwirkungsgesetz (bekleideles Amt)
- 6.2 Teilnahme an herausgehobenen künstlerischen, wissenschaftlichen und schulsportlichen Wettbewerben (z.B. Wettbewerbe "Jugend forsicht" und "Schüler experimentieren", Landessportfest der
 Schulen, Bundeswettbewerb der Schulen "Jugend trainiert für
 Olympia" sowie Erwerb von sportlichen Leistungsabzeichen)

Tabelle 2: Anlage 2

 Daten, die ausschließlich zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule und den hierbei entstehenden Beurteilungen beziehungsweise notwendigen Dokumentationen automatisiert verarbeitet werden dürfen. Medizinische Gutachten und Atteste sind hiervon ausgenommen und dürfen nicht automatisiert verarbeitet werden.

Anlage 3 (vgl. § 2 Abs. 2)

ı.

Datensatz bei Genehmigung der Verarbeitung personenbezogener Schülerinnen- und Schülerdaten auf privaten ADV-Anlagen der die Schülerinnen und Schüler unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer

- 1. Name, Geburtsname,
- Vorname
- Geschlecht
- Geburtsdatum
- Konfession
- Klasse/Jahrgangsstufe, Kurs
- Schülemummer/Nummer des Gesamtschülerverzeichnisses

Tabelle 3: Anlage 3

- 8. Ausbildungsrichtung bzw. Ausbildungsberuf
- Fächer, in denen die Lehrkraft die Schülerinnen und Schüler unterrichtet
- Leistungsbewertung in den Fächern, in denen die Lehrkraft die Schülerinnen und Schüler unterrichtet
- Zeiten des Fernbleibens vom Unterricht in den Fächern, in denen die Lehrkraft die Schülerinnen und Schüler unterrichtet
- Vermerk über Benachrichtigungen gemäß § 50 Abs. 4 SchulG in den Fächern, in denen die Lehrkraft die Schülerinnen und Schüler unterrichtet
- Erreichbarkeit der in § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Personen (Anlage 1, Abschnitt A, Teil I Nummern 1.4, 2.6, 2.7, 3.3, 3.4)

11.

Schulleiterinnen und Schulleiter, deren Stellvertretung und ggf. weitere mit Schulleitungsaufgaben betraute Lehrkräfte sowie Klassenlehrerinnen oder Klassenlehrer und Jahrgangsstufenleiterinnen oder Jahrgangsstufenleiter (Beratungslehrerinnen oder Beratungslehrer in der gymnasialen Oberstufe) dürfen darüber hinaus folgenden Schülerinnen- und Schülerdaten verarbeiten:

- 1. Halbjahresnoten in allen Fächern
- 2. alle zeugnisrelevanten Leistungsangaben
- Zeugnisbemerkungen
- Vermerke über Benachrichtigungen gemäß § 50 Abs. 4 SchulG.

Tabelle 3: Anlage 3 (Forts.)



Drost-Rose-Realschule

Städt. Realschule für Jungen und Mädchen

Einwilligung zur Verwendung personenbezogener Daten in der Schul- und Klassenkommunikation

Liebe Eltern,

das Thema Datenschutz ist ein wichtiges Thema und hat auch an der Drost-Rose-Realschule eine hohe Relevanz.

Im Zuge der Neuregelungen des Verbraucherschutzes auf EU-Ebene sind auch die schulischen Regelungen vom Land NRW noch einmal in den Blick genommen worden. Die "Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern" des Ministeriums für Schule und Bildung NRW finden Sie z. B. auf unserer Homepage. Diese Verordnung regelt den Umgang mit dem Datenbestand in der Schule. Ein sicherer Umgang und die Kommunikation zwischen Schule und Elternhaus sind an unserer Schule gewährleistet.

Die zunehmende Digitalisierung und Technisierung hat viele Vorgänge, gerade auch in der Kommunikation, vereinfacht. Hier bedarf es aber noch einiger datenschutzrechtlicher Abklärungen bzw. Ihrer Zustimmung zur Nutzung/Fortführung dieser Kommunikationselemente.

Wir möchten Sie aber darauf hinweisen, dass Klassenchats, Eltern-WhatsApp-Gruppen und ähnliches einen rein privaten Charakter haben und nicht Teil der Schulkommunikation sind.

Name	Vorname	Geburtsdatum		
		a v v v v v v v v v v v v v v v v v v v		
Name (des Kindes)	Vorname (des Kindes)	Klasse des Kindes		
Ich erteile der Drost-Rose-Realsch	ule und den Lehrkräften meines Kindes	meine ausdrückliche		
Einwilligung zur Verarbeitung und Speicherung meiner personenbezogenen Daten:				
[]	Name, Vorname der Eltern und des Kindes			
[]	Wohnanschrift			
[]	Telefonnummer			
[]	E-Mailadresse			
Aktuelle E-Mail-Adresse:				
für nachfolgend näher bezeichnete Zwecke:				
[]	Erstellen einer Klassenkontaktliste für alle Eltern/Kinder der Klasse			
[]	Erstellen eines Klassen-E-Mail-Verteilers			
[]	E-Mail-Kommunikation mit der Lehrkraft ggf. auch auf privaten EDV Geräten			
[] Ich erteile meine Einwilligung zur Verwendung personenbezogener Fotos meines Kindes, z.B. für Fotoaufnahmen auf der Schulhomepage.				
[] Ich erteile meine ausdrückliche Einwilligung zur elektronischen Übermittlung (Email) von Protokollen (Pflegschaftsvorsitzenden, Schulkonferenzen, Projekt- und Arbeitsgruppen) ggf. mit meinen personenbezogenen Daten an Mitglieder dieser Gruppen.				
Ich kann diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft schriftlich und formlos gegenüber der Schule widerrufen. Über die Folgen dieses Widerrufs wurde ich belehrt. Eine Kopie dieser Einwilligung habe ich erhalten.				
Datum	Unterschrift			

